

Stellungnahme und Gutachten

zum Änderungsantrag gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
(UVP-G 2000) der Windpark POWI V GmbH zum genehmigten
Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage der Abt. RU4 beim Amt der NÖ Landesregierung vom 30. November 2017 zum Änderungsantrag gemäß § 18b zum Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V, RU4-U-669/037-2017 wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

Stellungnahme zur Vollständigkeit:

1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

Es werden ein Änderungsantrag und eine Präzisierung zum Änderungsantrag mit Beschreibung der geplanten Änderungen als Dokument Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V, Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G 2000), Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev 0) von Helmut Maislinger, Energiewerkstatt Consulting GmbH, Pläne sowie eine Ergänzung zum UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom Juni 2017, Büro Mag. Dr. Rainer Raab, vorgelegt. Vorgesehen sind die Änderung der Anlagentype, geringfügige Änderungen bei der Lage der Standorte, geringfügige Anpassungen der Kranstellflächen und der Montageplätze, Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes inklusive Kurvenradien, geringfügige Änderung der Lage und der Dimension der windparkinternen Verkabelung, ferner Änderung der Rodungsflächen und die Aufnahme eines Fledermausmonitorings. Die übrigen Änderungen betreffen technische Merkmale des Vorhabens und sind für den Fachbereich nicht relevant.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur fachlichen Beurteilung ausreichend.

2.) Ist durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen?

Durch den Wechsel der Anlagentype sind jedenfalls Auswirkungen durch die größere Anlagenhöhe zu betrachten, durch die Änderungen bei der Grundbeanspruchung sind Flächen im Ackerland betroffen, die Aufnahme eines Fledermausmonitorings betrifft einen Teil des Schutzgutes Tiere. Der Fachbereich ist somit angesprochen.

Gutachten:

1.) Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, für das Vorhaben „Windpark Poysdorf-

Wilfersdorf V“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Es ist vorgesehen, an den 4 Anlagenstandorten die Anlagentype Servion 3.4M140 mit 140 m Rotordurchmesser und 160 m Nabenhöhe sowie einer Gesamthöhe von 230 m anstelle der genehmigten Anlagentype Servion 3.0M122 mit 122 m Rotordurchmesser und 139 m Nabenhöhe einzusetzen. Dadurch vergrößert sich der von den Rotoren durchstrichene Bereich um rund 32 % und um 12 m zum Boden hin, die Gesamthöhe der Anlagen vergrößert sich von 200 m auf 230 m.

Größere Rotorflächen rufen naturgemäß größeres Kollisionsrisiko hervor. Abschaltalgorithmen sind bei großen Windkraftanlagen ein geeignetes Mittel, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse herabzusetzen. Allgemein wird aber das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse weit mehr durch den jeweiligen Standort der Anlage in der Natur, etwa an Waldrändern, in Gewässernähe oder in Zonen hoher Vogelaktivität, beeinflusst als durch die Größe des von den Rotoren durchstrichenen Luftbereichs hoch über dem Boden.

Außerdem sollen vier der fünf Anlagenstandorte geringfügig verschoben werden, nämlich um 7,1 bis 19,3 Meter. Die betroffenen Lebensraumtypen, das sind Äcker und Weingartenfeldstücke, bleiben dieselben. Durch die vorgesehenen Standortverschiebungen sind keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten betroffen. Diese Änderung wird daher als geringfügig betrachtet, und es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Die geringfügig geänderte Flächeninanspruchnahme durch Vergrößerung der Fundamente um 135 m² und beiden Kranstellflächen um rund 2.000 m² sowie die Änderungen bei den Zufahrten durch Anpassung der Kurvenradien und Änderung bei der Ausformung der Trompeten bei den Anlagen POWI-V-1 und POWI-V-5 betreffen wie im genehmigten Projekt Äcker, Wegränder und Feldraine. Von der Änderung der Kabelführung zwischen den Anlagen POWI-V-1 und POWI-V-3 sind etwas weniger Acker- und Weingartenflächen betroffen, weil das Kabel nun über längere Strecke zwei vorhandenen Wegen folgen soll. Durch die Änderungen der Zufahrten und der windparkinternen Verkabelung sind somit keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten betroffen. Diese Änderung wird daher als geringfügig betrachtet, und es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Von den nunmehr notwendigen Fällungen im Ausmaß von 25 m² dauernder Rodung und rund 3.000 m² befristeter Rodung sind Büsche und Kleingehölze an Wegrändern und kleinflächig Gehölz an einem Waldrand und an einer Wegbiegung im Wald betroffen. Diese Gehölze sind im Offenland kleine Teile eines weit verbreiteten Lebensraumtyps in der umgebenden Landschaft, im Wald sehr kleine Anteile an randlichem Wald ohne sich von der Umgebung abhebende Lebensraumfunktion. Die dauernde Rodung besteht aus der Kürzung

einer Gehölzreihe an einer Brache beim Anschluss an den Weg auf sehr kleiner Fläche. Die Inanspruchnahme der Gehölze wird aus naturschutzfachlicher Sicht daher als unerheblich eingestuft.

Vom geringfügig vergrößerten Schattenwurfbereich und von sehr geringfügig, im Bereich von weniger als 1 dB, erhöhter Lärmimmission sind keine anderen Lebensräume und Tiere betroffen als beim genehmigten Projekt, es sind keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten, die entsprechenden Aussagen zum genehmigten Projekt bleiben unverändert.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen, die für das ursprüngliche Projekt vorgesehen waren und in Auflagenform im Bescheid ergänzt und festgelegt wurden, ist auch für das geringfügig geänderte Projekt zu erwarten, da die biotopverbessernden Maßnahmen jedenfalls auch außerhalb des Wirkungsbereiches der geänderten Anlagentypen liegen.

Die Aufnahme eines Gondelmonitorings an einer der Windkraftanlagen des Windparks oder eines benachbarten Windparks in höchstens 1,5 km Entfernung, das nunmehr zur Anpassung des vorgesehenen und im Bescheid festgelegten Abschaltalgorithmus' für Fledermäuse vorgesehen ist, wird als sehr zweckmäßig erachtet. Die Vorgangsweise entspricht auch anderen aktuellen Vorhaben in Niederösterreich und im Burgenland und entspricht dem Stand des Wissens und der Technik. Der vorgesehene Zeitraum für die Umsetzung des Gondelmonitorings in zwei Jahren vor dem 5. Betriebsjahr jeweils von April bis Oktober mit Berichtlegung an die Behörde wird als zweckmäßig erachtet. Die Wirksamkeit eines solchen Abschaltalgorithmus' ist ungeachtet der größeren Rotoren vorauszusetzen, und die Maßnahme ist geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens auf ein nicht erhebliches Ausmaß zu beschränken.

Die geplanten Änderungen rufen somit keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, hervor.

2.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Die Frage betrifft den Fachbereich nicht.

3.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Da keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, zu erwarten sind, ist auch keine bleibende Schädigung der Natur im Sinne der Fragestellung zu erwarten.

4.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen oder Vorschriften erforderlich.

5.) Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht für den Fachbereich dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken.

6.) Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015 für das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ durchgeführt wurde, entgegen?

Da keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, steht das Änderungsvorhaben für den Fachbereich Naturschutz Ornithologie dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015 für das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V“ durchgeführt wurde, nicht entgegen.

7.) Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Das Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz Ornithologie ohne zusätzliche Vorschriften genehmigungsfähig.



Wien, am 22. Jänner 2018

Dr. Hans Peter Kollar,
1180 Wien, Teschnergasse 35/11